

Martin Kraska

Zürich, den 26.11.2008
B-Poststempel

fj
BGer
1000 Lausanne 14

REVISION

im Sinne von Art. 121 lit. a bis d BGG
in Verbindung mit
Art. 122 lit. a, b & c BGG

in re

Urteil 2F_8/2008 vom 04./22.11.2008, II. öff.-rechtl. Abtlg. BGer, in der Besetzung BR **Merkli Thomas**, Präsident, BR Müller, Donzallaz & GS Feller, wonach 1. auf die Beschwerde vom 28.05.2008, auf die Beschwerden vom 26.10. 2008 sowie auf die Revisionsgesuche vom 10. und 17.09.2008 nicht eingetreten wird, 2. die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen & 3. die Gerichtskosten von CHF 2000 dem Beschwerdeführer und Gesuchsteller auferlegt werden in Berücksichtigung der mittlerweile grossen Zahl der in dieser Angelegenheit ergangenen Urteil wird in Aussicht genommen, weitere diesbezügliche Eingaben – vorbehältlich besonderer Umstände – grundsätzlich nicht mehr förmlich zu behandeln; sie werden in der Regel nur noch unbeantwortet abgelegt; - Beilage fi,

wird Bezug genommen auf das Urteil (Nichteintretensentscheid) der II. öffentlichen-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 04.11.2008 (2F_8/2000), - Beilage fi

und auf

Urteil 2C_360/2008/ble vom 19.05.2008 ff II. ö.-r. Abtlg. BGer, besetzt mit völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar angezeigten BR **Merkli Thomas**, Präsident & GS Feller, kostenpflichtig CHF 1000, ff, - Beilage es, ey,

betr.

CIVIL RIGHT zur selbständig ärztlichen Tätigkeit / Revision von VB.2005.00359

hinsichtlich

innerstaatlichen Vollzugs des zertifizierten, rechtskräftigen, vollstreckbaren und zwingend zu vollstreckenden Feststellungsurteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg vom 19.04.1993 [Kraska c Schweiz] gegen den Teilnehmerstaat Schweiz und aller seiner hoheitlichen Diener im Sinne von Art. 46-1 EMRK, - Beilage 2,

wird auch Bezug genommen auf alle vorangegangenen Fehl-Urteile und auch auf das

Urteil 2C 360/2008/ble vom 19.05.2008 ff II. ö.-r. Abtlg. BGer, besetzt mit BR **Merkli Thomas**, Präsident & GS Feller, kostenpflichtig CHF 1000, - Beilage ey,

und

hängige Strafverfahren vom 19.02.2007 c völkerrechtlich offizialdeliktisch *self-executing* strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar angezeigten **Merkli Thomas**, geboren am 21.05.1951, von Aarau und Wettingen, Fürsprecher/Bundesrichter, - Beilage es,

und rechtfertigt sich ***dringlichst*** Wiederholung – innert **5-tägiger**-Frist - folgender

A Anträge

1. Es sei innerstaatlich **EMRK-Self-executing-Völkerrecht** - **ius cogens** - zu vollstrecken.
2. Es sei das Pseudo-„**Urteil**“ 2F_8/2008 vom 04./22.11.2008, II. öff.-rechtl. Abtlg. BGer, in der Besetzung BR **Merkli Thomas**, Präsident, BR Müller, Donzallaz & GS Feller, *Nichteintretensentscheid*: wonach 1. auf die Beschwerde vom 28.05.2008, auf die Beschwerden vom 26.10.2008 sowie auf die Revisionsgesuche vom 10. und 17.09.2008 nicht eingetreten wird, 2. die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen & 3. die Gerichtskosten von CHF 2000 dem Beschwerdeführer und Gesuchsteller auferlegt werden in Berücksichtigung der mittlerweile grossen Zahl der in dieser Angelegenheit ergangenen Urteil wird in Aussicht genommen, weitere diesbezügliche Eingaben – vorbehältlich besonderer Umstände – grundsätzlich nicht mehr förmlich zu behandeln; sie werden in der Regel nur noch unbeantwortet abgelegt; und alle damit kausaladaequat in Zusammenhang stehenden Urteile, Beschlüsse, Verfügungen etc. sofort ex tunc vollumfänglich kosten- und angemessen schaden-ersatzpflichtig nichtig zu erklären und vollständig aufzuheben, - Beilage fi.
3. Es sei vorliegende Beschwerden gem. Art. 62-1 BGG für den IBf *kostenlos*¹ - **ius cogens** -, jedoch gem. Art. 68-1/2 BGG für die Beschwerdegegner *entschädigungsverpflichtend*² - **ius cogens** -, zu behandeln.
4. Es sei der Beschwerde **EMRK-völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing** - **ius cogens** - vorsorgliche Maßnahmen mit *aufschiebender Wirkung* zu gewähren und die Bewilligung zur selbständig ärztlichen Tätigkeit auf dem ganzen Hoheitsgebiet der Schweizer Eidgenossenschaft rückwirkend uneingeschränkt lückenlos mit *grösster Dringlichkeit* vollumfänglich zu erteilen, weil es sich unbestrittenermassen um ein innerstaatliches Vollstreckungsverfahren des zertifizierten Feststellungsurteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschen-

¹ **Bundesgerichtsgesetz** (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.200 N 16

² **Bundesgerichtsgesetz** (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.244 N 23

rechte in Strassburg (EGMR) vom 19.04.1993 [Kraska c Schweiz] handelt, welches das BGer seither selber zu 6 publizierten Leiteinscheide erhoben hat - erstmals am 16.10.1998 i.S. A. c Zürcher Todesdirektion(!); cf. **Lit.** unten, - Beilage 2.

5. Es sei als massgebendes **EMRK-Self-executing-Völkerrecht** i.V.m. Art. 190 BV absolut zu gewähren und - **ius cogens** - zu gewährleisten.
6. Es sei der menschenrechtskonforme Zustand wieder herzustellen wie er denn heute ohne die dem IBf durch Bundesrichter und die anderen rechtsanwendenden Behörden zugefügte Verletzung durch Verweigerung seines **unantast-, unverzucht- & unverjähbaren Völkerrechts civil right** - **ius cogens** - wäre.
7. Es sei dem IBf gem. **Minimalanforderungen**³ - **ius cogens** - im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentlichen Beurteilungs-, öffentlichen Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht für das **civil right** selbständig ärztlicher Tätigkeit Öffentlichkeit des Verfahrens herzustellen, zu gewähren und zu gewährleisten.
8. Es sei gem. **Minimalanforderungen**⁴ - **ius cogens** - zur **öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung** mit Plädoyers der Parteien vorzuladen.
9. Es sei dem IBf in diesem Verfahren für die ihm gesetzes- & verfahrenswidrig zugefügten **immateriellen** Schäden gem. Art. 49 OR *adhäsionsweise* im Ausmass der seit August 1984 durch die Staatsorgane landes- & weltweit betriebenen mutwilligen Zerstörung seiner beruflichen Karriere, Diskriminierung, unmenschlichen, erniedrigenden Behandlung & Verletzung seiner persönlichen Familiensphäre unpfänd- & unverrechenbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert - **ius cogens** - **self-executing angemessene Genugtuung** zu gewähren und zu gewährleisten.
10. Es sei dem IBf in diesem Verfahren für die ihm gesetzes- & verfahrenswidrig zugefügten **materiellen** Schäden gem. Art. 41 OR *adhäsionsweise* im Ausmass einer **restitutionis ad integrum quo ante** unpfänd- & unverrechenbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert - **ius cogens** - **self-executing kostendeckenden Schadenersatz** und **wirksamen punitive damage** zu gewähren und zu gewährleisten.
11. Es sei das Urteil und Berichtigung **öffentlich mitzuteilen und Dritten landes- & weltweit zu verkünden.**
12. Es sei, infolge Falschanwendung von kantonalzürcherischem und von Bundesrecht anstelle des hier alleine, einzig und zwingend anwendbaren *Self-executing-Völkerrechts* der EMRK, der Auszug aus dem Protokoll VB.2007.00535 vom 10. 12.2007, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Abteilungspräsident Jürg Bosshart, unterzeichnet von GS Andreas Conne, unverzüglich vollständig nichtig zu erklären und ex tunc vollumfänglich zu Gunsten des IBf's kosten- & entschädigungspflichtig aufzuheben, - Beilage 1.

³ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick , S.176 ff

⁴ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick , S.176 ff

13. Es sei alle kausal im Zusammenhang mit der Revision von VB.2005.00359 stehenden Entscheide, Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. aller Vorinstanzen infolge vorsätzlicher Missachtung der innerstaatlichen Vollstreckung vom Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) c den Teilnehmerstaat Schweiz ohne Einschränkung & kostenlos unverzüglich vollständig nichtig zu erklären und ex tunc vollumfänglich zu Gunsten des IBf's kosten- & entschädigungspflichtig aufzuheben, - Beilage 2.
14. Es sei ungehindert & kostenlos Zugang des IBf's zur richterlich allein zuständigen & kognitionsbefugten I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizer Bundesgerichtes gem. Art. 29-2 lit. g Allgemeine Verfahrensgarantien, Rechtsweggarantie, gerichtliche Verfahren, Freiheitsentzug (Art. 29 - 31 BV) BgerR SR 173.110.131 in Verbindung mit Art. 6-1/2 EMRK endlich zu gewähren & zu gewährleisten.
15. Es sei das Verfahren deshalb ungehindert & kautionslos an die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des BGer zu überweisen zwecks Einberufung und Durchführung einer öffentlichen **TABULA RASA** Gerichts-Hauptverhandlung in fünfer Besetzung.
16. Es sei *unentgeltlich* Prozessvertretung & Prozessführung zu gewähren, wobei der IBf unter Inanspruchnahme von Art. 6-3c EMRK sich selbst verteidigt, jedoch um einen kostenlosen rechtlichen Beistand ersucht, der auf die Kontrolle und seine unabhängige und schriftliche Bestätigung eingeschränkt wird, dass ein gesetz- & völkerrechtsmässiges *Self-executing*-Vollstreckungsverfahren im Sinne eines *amici curiae* durchgeführt wird, - Beilage 3.
17. Alle dem IBf völlig unnütz und widerrechtlich zugefügten Kosten, Umtriebe und Zeitaufwendungen seien im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* vollumfänglich zu erstatten.
18. Es sei **Merkli Thomas, Müller Robert, Karlen Peter, Hungerbühler, Wurzbürger, Yersin & GS Häberli, Feller** von Amtes wegen unverzüglich in Ausstand zu setzen infolge wiederholt und fortgesetzten Tatbestandes des erfüllten Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem *Self-executing*-Völkerrecht, Urteil vom 19.04.1993 des EGMR, Bundesverfassung und IBf, indem diese sich einstimmig ohne *dissenting opinion* haben verlauten lassen wie folgt:
19. BR **Merkli Thomas, Müller Robert, Karlen Peter & GS Feller**: Urteil 2C_253/2007 /leb vom 26.06.2007; Zitat:

...Mit diesem Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandlos.

3.5 *Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ... die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen*

3.6 *Es bleibt vorbehalten, auf weitere gleichartige Eingaben des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit ... nicht einzutreten. "*

20. BR **Hungerbühler**: Urteil 2C_482/2007 / ble vom 26.09.2007; Zitat:

„...dass auf weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit nicht eingetreten würde und Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung als unzulässig und rechtsmissbräuchlich festgestellt worden sind...“

21. BR **Hungerbühler, Wurzbürger, Yersin & GS Häberli**: Urteil 2F_3/2007 / leb vom 11.04.2007; Zitat:

„...dass das vorliegende Revisionsgesuch sich somit als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist – Erlass einer superprovisorischen Verfügung erübrigt – dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mangels Erfolgsaussicht der gestellten Begehren nicht entsprochen werden kann...“

22. BR **Merkli Thomas & GS Feller**: Urteil 2C_619/2007/leb vom 06.11.2007; Zitat:

„...Die Beschwerde erweist sich als rechtsmissbräuchlich und querulatorisch –

Auf die vorliegende Beschwerde und sämtlich damit verbundene Gesuche ist ... nicht einzutreten. Es bleibt vorbehalten, weitere Eingaben ähnlicher Art in dieser Angelegenheit nicht formell zu behandeln oder unbeantwortet zu lassen. ...“

23. BR **Hungerbühler & GS Feller**: Urteil 2C_767/2007 vom 18.01.2008; Zitat:

„...am 06.01.2008 ... abgelehnten Gerichtspersonen...“ - Beilage es

„...Die eine solche vorsorgliche Massnahme ablehnende Verfügung ficht der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mit den ursprünglichen Sachentscheid kritisierenden Argumenten an, die allesamt in mehreren Urteilen verworfen worden sind. Auch die vorliegende Beschwerde erweist sich ... als rechtsmissbräuchlich, der Beschwerdeführer ist diesbezüglich auf das Urteil 2C_482/2007 vom 26.09.2007 zu verweisen.“

24. BR **Merkli Thomas & GS Feller**: Urteil 2C_360/2008/ble vom 19.05.2008; Zitat:

„...Es (VGZH) hat diesbezüglich auf das Urteil des Bundesgerichts 2P.231/2006 vom 10.01.2007 verwiesen; in E.9.1 jenes Urteils wurde namentlich erwogen, der Beschwerdeführer habe gegenüber den Gesundheitsbehörden insgesamt ein renitentes und unverfrorenes Verhalten an den Tag gelegt, welches seine Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt; in der Tat lege er durch sein ganzes Gebaren gegenüber Behörden und Patienten ein derartiges Mass an Geringschätzung für gesetzliche Vorschriften und öffentlichrechtliche Verpflichtungen an den Tag, dass seine Eignung für selbständige, freiberufliche Tätigkeit als Arzt nicht nur kurzfristig, sondern nachhaltig in Frage gestellt sei. Mit dieser Begründung, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts, unabhängig von der Frage der Korrektheit der Arzt-Rechnungen, zur Abweisung des Revisionsgesuchs führe, befasst sich der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde mit keinem Wort. Enthält ein beim Bundesgericht angefochtener Entscheid mehrere Begründungen, die ihn je für sich allein rechtfertigen, müssen diese selbständig angefochten werden, ansonsten das Bundesgericht mangels formgerechter Begründung auf die Beschwerde nicht eintritt.“ - Beilage ey

25. Diesem Revisionsbegehren gegen den hier angefochtenen vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid der II. öffentlich rechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichtes vom 04.11.2008 (2F_8/2008) sei im Sinne von Art. 103 lit. a) und Ziffer 3 BGG die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und all die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Verteidigungsrechte des IBf's einzuweilen sicherzustellen.
26. Es seien sämtlich Vorakten beizuziehen und als integrierender Bestandteil auch in diesem Verfahren zu beachten.
27. Das mit Beschwerde vom 17.09.2008 an das Bundesverwaltungsgericht in Bern gestellte Begehren um Wiederherstellung der entzogenen aufschiebenden Wirkung im Sinne von Art. 55 Ziffer 1 bis 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968, Stand am 1. August 2008, sei sofort und vorab zu entscheiden.
28. Bundesrichter Merkli Thomas, Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung, geb. am 21. Mai 1951, Bürger von Aarau und Wettingen AG, als auch sein Adlat, Bundesgerichtsschreiber Feller Andreas, Fürsprecher, und alle anderen vorberfassten BundesrichterInnen werden im Sinne von Art. 121 lit. a BGG abgelehnt und haben in den freiwilligen nicht strittigen Ausstand zu treten, allenfalls seien diese sofort von Gesetzes wie auch von Amtes wegen durch andere zuständige und kognitionsbefugte Justizpersonen nach Art. 38-3 BGG zu ersetzen.
29. Dieses Revisionsverfahren sei an eine andere, unabhängige und unparteiische auf Gesetz beruhende 5-köpfige Bundesgerichtskammer zu delegieren, und von dieser, wenn nötig gemäss Art. 37-3 BGG, zu behandeln und zu entscheiden.
30. Der hier angefochtene Nichteintretensentscheid der II. öffentlichen-rechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichtes vom 04.11.2008 (2F_8/2008) mitsamt der gesamten vorinstanzlichen Verfahren seien kosten-, ersatz- & genugtuungspflichtig aufzuheben und im Sinne der eingereichten Verfassungsbeschwerde vom 28.05.2008 und alle damit gestellten Anträge, vollumfänglich gutzuheissen.
31. Es sei auch alle dem IBf bis jetzt auferlegten Gerichtskosten und Kautionsauflagen etc. im Sinne von Art. 62, Ziff. 2.3., Rz 16, Seite 200, abzunehmen.
32. Der Anspruch des IBf's auf vollständigen Schadenersatz und Genugtuungszahlung im Sinne von Art. 122 lit. a, b & c BGG sei zu gewährleisten.
32. Der IBF besteht weiterhin auf seinem völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör hinsichtlich Self-Executing-Völkerrecht betr. Civil Right für selbständig ärztliche Tätigkeit, unentgeltlicher Prozessführung, unentgeltlicher Prozessvertretung, Inkorporations-, Untersuchung, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht eines Rechtsstaates unabhängig vom Bundesrichter und Staatsterrorist und Konsorten am Bundesgericht Anspruch, rechtsverweigerter relevanter Herstellung der Öffentlichkeit gemäss Art. 6-1 EMRK, wonach auch dem IBf zu gewähren und zu gewährleisten ist, seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb angemessener Frist, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Ge-

setz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat, gehört zu werden, anstatt zum wiederholten Mal mit dem hier angefochtenen "Nichteintretensentscheid" unverzicht-, unverjähr- & unanastbares Self-Executing-Völkerrecht vorsätzlich rechtsmissbräuchlich wie bisher auch noch in Zukunft verweigert zu bekommen.

Ba Begründung/Revision

Vorbemerkungen:

1. Das widerrechtliche Urteil (Nichteintretensentscheid) der II. öffentlichenrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 04.11.2008 (2F_8/2008) wurde dem IBf der Post zugestellt und am 22.11.2008 in Empfang genommen.
2. Da es sich hier um ein innerstaatlich völkerrechtliches EMRK Vollstreckungsverfahren im Sinne von Art. 46-1 der EMR-Konvention handelt, kommt anstelle nationaler oder bundesgerichtlicher Verfahrensvorschriften betr. Revision völkerrechtliches *Self-Executing-EMRK*-Recht nach Art. 190 BV zur Anwendung, wogegen keine Einreden mehr zulässig sind.
3. Gegen solche völkerrechtliche innerstaatlich zu vollziehende Vollstreckungsverfahren sind Nichteintretensentscheide grundsätzlich ausgeschlossen und damit nichtig mit Wirkung *ex tunc*.
4. In gleicher Weise gelten wie bei Verfassungsbeschwerden auch für Revisionsbegehren nach geltendem und amtspflichtsgemäss anzuwenden *Self-Executing-EMRK-Völkerrecht* keine Verjährungsfristen, keine Kosten- noch Kautionsauflagen.

Richterablehnung:

1. Mit Verfassungsbeschwerde vom 28.05.2008 und mit Rechtsverzögerungs- & Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 26.10.2008 ff des IBf's an das Bundesgericht und an den Bundesgerichtspräsidenten wurden jeweils (Art. 36-1 BGG) alle vorbefassten RichterInnen - erneut begründet und unwidersprochen - abgelehnt.
2. Diese hatten folglich sofort und mit Wirkung *ex nunc* (Art. 35 BGG) 1. Meldung zu erstatten und (Art. 38-1 BGG) 2. sofort die Verpflichtung, in Ausstand zu treten.
3. Weder haben diese abgelehnten BundesrichterInnen inzwischen selbst (Art. 35 BGG) 1. Meldung erstattet noch (Art. 38-1 BGG) sind sie in den nicht streitigen Ausstand getreten, noch haben sie einen Beweis erbracht, dass sie unter Ausschluss ihrer Personen von der hiefür zuständigen Abtlg. BGer je und gemäss Art. 37-1 BGG exkulpiert worden sind.
4. Alle ihre eigenen Amtshandlungen wie alle anderen relevanten und in kausalem Zusammenhang im Verfahren, an denen sie als abgelehnter RichterInnen wieder mitgewirkt haben, sind mit Wirkung *ex tunc* nichtig & (Art. 38 BGG) aufzuheben.

5. Die strafrechtlich verzeigten BundesrichterInnen, auch der abgelehnte Bundesrichter Merkli Thomas & GS irren, wenn sie glauben, über dem Bundesrat und Völkerrecht zu stehen und sich angeblich befugt zu halten, zwingendes, massgebend anzuwendendes Bundes- & Völkerrecht (Art. 190 BV) wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich verletzen und unbeachtet lassen zu dürfen; kein RichterIn steht über dem Bundesrat - noch viel weniger über dem *Self-Executing-Völkerrecht*,
- Beilage 17.
6. Damit offenbaren sie öffentlich vorsätzlich einerseits ihre richterliche Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf gegenüber und andererseits verletzen sie in schwerer Weise Anstand und ihre Amtspflicht zur Gesetzestreue im Sinne des geleisteten Amtseides. Das Recht hat die Macht in einer demokratischen Gesellschaft - nicht die RichterIn.
7. Das bewirkt ihren sofortigen Ausstand nach Art. 38-3 BGG sowie die vollständige Nichtigkeit aller und auch des hier angefochtenen *Nichteintretensentscheides* mit Wirkung ex tunc.
8. Kommt hinzu, dass der IBf im Internet über diesen sonderbar hochleistungskriminellen Bundesrichter Thomas Merkli recherchierte, welcher sich mit einem schweizerischen höchstrichterlichen Nichteintretensentscheid erlaubt, systematisch völkerrechtlich zertifizierte und notifizierte, rechtskräftige *in fine* vollstreckbare Feststellungsurteile des EGMR in Strassburg im innerstaatlichen Richtersumpf in Lausanne ad absurdum zu führen,
- Beilage 18.
9. Dank Google und weiterer öffentlicher Publikationen wurde der IBf fündig, dass es beim bekannten Staatsterroristen sich offenbar um den Bundesrichter Merkli Thomas handelt, was gleichermassen auch den Souverän, den Bundesrat und die Vereinigte Bundesversammlung interessieren wird,
- Beilage 19.
10. Dies, weil dem IBf trotz intensiver Nachforschung nicht gelungen ist, irgendwelche frist- & formgerecht wahrgenommene Verteidigungsrechte des so betroffenen Bundesrichters Merkli Thomas, sei es in Form des Gegendarstellungsrechts, der zivilrechtlichen Persönlichkeitsverletzungsklage nach Art. 28 ZGB, noch der Ehrverletzungsklage nach Art. 27 oder Art. 173 /178 StGB bei irgend einem Medium oder Gericht anhängig gemacht ausfindig zu machen.
11. Mangels jeglicher Bestreitung durch den so betroffenen Bundesrichter Merkli Thomas sind diese Publikationen über den Staatsterroristen und Bundesrichter Wahrheitsgut der Öffentlichkeit geworden und haben praxisgemäss im Verkehr deshalb als wahr zu gelten.
12. Wer wie Merkle Thomas durch seine richterliche Tätigkeit das Ansehen des Bundesgerichtes (Art. 6-2 BGG) dermassen beschädigt, erfüllt die Voraussetzungen für das Bundesrichteramt nicht mehr und sein Amt ist folglich von Gesetzes wegen längst beendet.

Rechtliches:

1. Mit dem hier angefochtenen *Nichteintretensentscheid* vom 04.11.2008 sind alle dem Art. 121, lit. a, b, c & d BGG innewohnend publizierten Gesetzesverletzungen, begangen durch Bundesrichter Merkli Thomas, zum rechtlichen und materiellen Nachteil des IBf's, vollumfänglich erfüllt.
2. Der IBf ist berechtigt, mit diesem neuerlichen Revisionsbegehren die vollständige Aufhebung aller auch hiermit angefochtenen Nichteintretensentscheide, auch vom 04.11.2008, zu beantragen als auch auf der Gewährung und Gewährleistung der Wiedergutmachungs- & Schadenersatzpflicht gemäss Art. 122 lit. a, b & c BGG im Ausmass der restitutionis ad integrum quo ante zu bestehen.
3. Dies, weil gegen das zertifizierte, notifizierte, rechtskräftige und innerstaatlich vollstreckbare in fine einstimmig zu Gunsten des IBf's gesprochene Feststellungsurteil des EGMR in Strassburg vom 19.04.1993 keine Einreden, auch keine Nichteintretensentscheide, mehr zulässig sind.
4. Noch laufende und neue Nebenverfahren, welche im kausalen Zusammenhang mit dem vorzitierten EGMR -Feststellungsurteil stehen sind nach Self-Executing EMRK-Völkerrecht" in gleicher Weise und sofort wie das Hauptverfahren ebenfalls ohne Verzug zu erledigen.
5. Die Parteien sind deshalb raschmöglichst zur verlangten öffentlichen Hauptverhandlung vorzuladen zwecks völkerrechtlichen Vollzugs von anwendbaren "Self-Executing-EMRK-Völkerrecht" und zwecks innerstaatlicher Schadenersatzpflicht gemäss Art. 122 lit. a, b & c BGG.
6. Zusammenfassend gilt im Self-executing-Völkerrecht in Rechtssachen betr. Bewilligung zur Ausübung der selbständig ärztlichen Tätigkeit folgendes:
7. Aus aktuellem Anlass rechtfertigt sich, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Erinnerung zu rufen, die für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten ist und wonach gemäss Art. 17 EMRK diese Konvention nicht so auszulegen ist, als begründe sie für kantonale Direktionen des Gesundheitswesens, kantonale Verwaltungsgerichte und das Schweizer Bundesgericht das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.
8. The European Court of Human Rights in fine „1. Holds unanimously that Article 6§1 applies in this case" of Kraska v. Switzerland (90/1991/342/415) Judgment, Strasbourg, 19 April 1993.
9. Das Bundesamt für Justiz hat am 21.04.1993 der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich mitgeteilt, dass das Urteil deshalb von allgemeiner Tragweite ist, weil der Gerichtshof, wie zuvor schon die Kommission, Art. 6 Ziff. 1 EMRK für anwendbar erklärt hat, also festgestellt hat, dass eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit als "Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" zu qualifizieren ist.
10. Die kantonalen Direktionen des Gesundheitswesens, kantonalen Verwaltungsgerichte und das Schweizer Bundesgericht erfüllen die völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing Bedingungen von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht, weshalb diese

Judikativen und Exekutiven seit 28. November 1974 permanent die EMRK verletzen und zusätzlich den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte **vorsätzlich missachten**.

11. RichterInnen und RegierungsrätInnen stehen nicht über dem Bundesrat und noch viel weniger über dem *Self-Executing-Völkerrecht*, welches jeweils kostenfrei ohne Einschränkung **in fine** zu vollziehen und zu vollstrecken gilt - **ius cogens**.

Bb Begründung

1. ***Für die unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde ist gemäß Art. 190 BV für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden ausschließlich EMRK-Völkerrecht maßgebend.***
2. **THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] **STRASBOURG**; (*Zitat*):

In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (*Application no. 13942/88*)

„1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“

3. Das Bundesgericht alle anderen rechtsanwendenden Behörden haben den völkerrechtlich verfahrensgarantiert ***unverjähr-, unverzicht- & unantastbar self-executing*** rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör - ***ius cogens*** - des Individualbeschwerdeführers (IBf's), Verletzten, Opfers und Geschädigten ***vorsätzlich*** wider besseres Wissen verletzt und rechtfertigt ***von Völkerrechtes wegen*** unter Strafandrohung gem. Art. 292 StGB ohne Verzug sofortige Gutheißung sämtlicher Anträge gem. anhängig gemachten ***Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde*** gestützt auf Art. 95 lit. b N 32⁵ i.V.m. Art. 98 BGG.
4. Insbesondere haben folgende BeschwerdegegnerIn auch mit Beschluss der 3. Kammer VB.2005. 00359 vom 15.06.2006, VG-ZH, mitwirkend VR Abteilungspräsident - ***Pfui!*** - ***Jürg Bosshart*** (Vorsitz), VRin ***Elisabeth Trachsel***, VR ***Rudolf Bodmer*** & GS ***Felix Helg*** ***vorsätzlich, wider besseres Wissen***, völkerrechtlich ***self-executing*** völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Verbrechen oder Vergehen gegen die Menschenrechte, Grundfreiheiten und Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte begangen, indem diese BeschwerdegegnerIn, was folgt, angeordnet und durchgeführt haben für ihre ***vorsätzlich illegale „Schluss“-Verhandlung vom 05.07.2006***: (*Zitat*)

⁵ **Stämpflis Handkommentar** ISBN 3-7272-2530-0, S.4040

„1. Die angeordnete mündliche öffentliche Schlussverhandlung ist keine Beweisverhandlung.“

5. Verfügungen sind fehlerhaft, wenn sie bezüglich ihres Zustandekommens, ihrer Form oder ihres Inhalts **Self-executing-Völkerrechtsnormen** - **ius cogens** - verletzen. Die im Ursprung **wider besseres Wissen** fehlerhaften Verfügungen der **Zürcher Todesdirektion**⁶ - **Beilage 16** - und des Verwaltungsgerichts sind bereits bei ihrem Erlass **vorsätzlich** bösgläubig mangelhaft erlassen gewesen.
6. Eine nichtige Verfügung ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung absolut unwirksam; sie entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten; sie kann von jedermann und zu jederzeit geltend gemacht werden.
7. Aufgrund der bisher neu eingereichten rechtskräftigen **60 Gerichtsurteile & Gerichtsverfügungen ff** - **Beilagen 13/58, 14 & 15** - ist *in fine* belegt, dass beispielsweise die Rechnungsstellung des IBf's stets korrekt war. Mit Eingabe vom 08.05.2008 des anwaltlich vertretenen IBf's zusammen mit zwischenzeitlich den einstweilen **60** endgültig rechtskräftig 100 Prozent zu Gunsten des IBf's lautenden, abgeschlossenen Zivilverfahren ist die Falschheit der Behauptungen, die falschen tatsächlichen Annahmen und demzufolge falsche Begründung mit bereits **60 Fällen** widerlegt und rechtfertigt **dringlichst** alle Eingangs gestellten Anträge;
- Beilagenverzeichnis mit Beilagen 1 - 16.
8. Auch die übrigen Regierungs- & Gerichtslügen der **Zürcher Todesdirektion**, der **Zürcher VerwaltungsrichterIn**⁷ & der menschenrechts-, gesetz- & verfassungswidrig urteilenden **Bundesrichter Merkli Thomas** *21.05.1951, **Müller Robert** *28.03.0945, **Karlen Peter** *10.10.1958 & GS **Küng Rolf** entbehren jeder Grundlage.
9. Der Entzug wurde im Wesentlichen mit angeblich falscher Rechnungsstellung begründet. Dieser Vorwurf hat sich, gerichtlich 60-fach bestätigt, als *falsch* erwiesen. Die Verfügungen waren demzufolge schon in ihrem Ursprung gem. Art. 974 ZGB vorsätzlich bösgläubig, wider besseres Wissen, fehlerhaft - **extunc** - nichtig, erlassen.
10. Diese Verfügungen sind, lückenlos bis zum August 1984 rückwirkend, mit sofortiger Wirkung, unter vollständiger Übernahme aller Rück-Abwicklungskosten und Folgen - **dringlichst** -, widrigen Falls unter Strafandrohung, aufzuheben.
11. Das hiermit angefochtene Fehl-Urteil von BR **Merkli Thomas** ist dem IBf am 27.05.2008 zugestellt worden.

⁶ **NZZ** 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons

⁷ **Vernehmlassung** VB.2005.00359 vom 03.10.2006, VGZH, 3. Abtlg., unterzeichnet von VR Jürg Bosshart, Abteilungspräsident & GS Felix Held, kostenfrei

12. **Art. 34 BGG** führt die Bestimmung von **Art. 30 BV** aus, die den Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht verankert. Dieser Anspruch gewährleistet unter anderem die Unbefangenheit des Gerichts (s. dazu HOTZ, St. Galler Kommentar zur BV, N 13 zu Art. 29 BV). Sämtliche Ausstandsgründe sind zwingend und von Amtes wegen zu berücksichtigen. Für den erfüllten Tatbestand des Anscheins der Befangenheit dient lit. e (Gefahr der Befangenheit) im Verhältnis zu den lit. a-d als **Auffangtatbestand**. Die Gefahr der Befangenheit nach lit. e ist nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken (s. BGE 114 Ia 50,54 E 3b, m.w.H.). Die Gründe hierfür können in der Person der Richters liegen wie bspw. ein eigenes Interesse am Prozessausgang, enge Beziehungen zu einer Partei, persönliches Verhalten oder in äusserem Druck, dem die Person des Richters ausgesetzt ist (s. HOTZ, St. Galler Kommentar zur BV, N 13 zu Art. 30 BV).
13. Es genügt, wenn der Anschein solcher Befangenheit vorliegt. Der Nachweis der Befangenheit ist nicht erforderlich. Es ist zur Bejahung der Ausstandspflicht ausreichend, wenn das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründet erscheint, auf das rein subjektive Empfinden einer Partei kommt es hingegen nicht an (BGE 120 V 365; 118 Ia 285 f.).
14. Ein solcher liegt nur vor, wenn (zusätzlich) ein Tatbestand i.S. von Abs. 1 lit. a-e gegeben ist. Die Mitwirkung in früheren Verfahren und demzufolge wiederholt vormalige Befassung mit der Sache kann jedoch dann eine erneute Mitwirkung als problematisch erscheinen lassen, wenn sich eine Gerichtsperson bereits zum späteren Ausgang des Verfahrens zu äussern hatte, so namentlich **wenn das Bundesgericht einer Partei das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung nicht gewährt hat**, weil die Sache als **ausichtslos** erachtet wurde (Art. 64 Abs. 1 i.f. BGG), oder wenn einer Beschwerde die Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung verweigert** wurde mit der Begründung, dass der Beschwerde **kaum Erfolgchancen** zukämen (Art. 103 Abs. 3 BGG).
15. **Art. 35 BGG**: Treffen bei Gerichtspersonen Ausstandsgründe zu, so haben sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.
16. **Art. 36 BGG**: 1 Will eine Partei den Ausstand von Gerichtspersonen verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. 2 Die betroffenen Gerichtspersonen haben sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe zu äussern.
17. Sämtliche den Ausstand begründenden Tatsachen sind **glaubhaft zu machen**. Es genügt also, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, dass Ausstandsgründe bestehen. Ausstandsgründe der Befangenheit (Art. 34-1 lit. e BGG) sind bereits dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die den **Anschein der Befangenheit** zu begründen vermögen (s. dazu Art. 34 BGG N 6).

18. **Art. 38 BGG:**1 Amtshandlungen, an denen zum Ausstand verpflichtete Personen mitgewirkt haben, sind aufzuheben, sofern dies eine Partei innert **fünf Tagen** verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.
19. Amtshandlungen, an denen zum Ausstand verpflichtete Personen mitgewirkt haben, sind **nicht wichtig**. Der Ausstand gilt grundsätzlich nur für die Zukunft. Soll eine bereits erfolgte Amtshandlung - Fehl-Urteil 2C 360/ 2008/ble vom 19.05.2008 - aufgehoben werden, so ist dies von einer Partei innert einer Frist von **fünf Tagen** seit Entdecken des Ausstandsgrundes (nicht seit dem Entscheid über das Ausstandsbegehren) zu beantragen, ansonsten eine Genehmigungsfiktion eintritt. Das Begehren muss indessen nicht näher begründet werden. Es besteht mithin **ein Rechtsanspruch auf die Aufhebung der Amtshandlung ...**
20. Abschluss des Verfahrens i.S. von Abs. 3 ist der Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft (Art.61 BGG). Anschliessend ist nur noch Revision (Art. 121 ff. BGG) möglich. Der Umstand, dass die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind, stellt einen **eigenen Revisionsgrund** dar (s. Art. 121 lit. a BGG).
21. Die Tatsache, dass das gesamte Verfahren bisher wider besseres Wissen durch das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden unter vorsätzlicher Missachtung und mutwilliger Verletzung des *Self-executing*-Urteils vom 19.04.1993, EGMR, menschenrechtwidrig war und ist, ist weder vom Bundesgericht noch von den anderen rechtsanwendenden Behörden bestritten oder widerlegt worden.
22. Daraus folgt, dass **ohne** menschenrechtskonformes Verfahren gem. Art. 6-1/2 EMRK etc. gestützt auf Art. 17/18 EMRK, wonach die EMR-Konvention nicht so auszulegen ist, als begründe sie für das Bundesgericht oder die anderen rechtsanwendenden Behörden das Recht, Tätigkeiten auszuüben oder Handlungen vorzunehmen, die darauf abzielen, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen, das **unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing civil right** selbständig ärztlicher Tätigkeit weder eingeschränkt noch entzogen werden darf.
23. Es ist von der unbestritten unwiderlegten Tatsache und Wahrheit auszugehen, dass das Verwaltungsgericht, vertreten durch **Bosshart Jürg, Trachsel Elisabeth, Bodmer Rudolf & Held Felix**, mit Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006, anlässlich der mündlichen öffentlichen „Schluss-„Verhandlung vom 05.07. 2006, 08.30 Uhr, ihrer Absicht & ihrem Willen wie folgt zum Ausdruck gebracht haben; S.2, **Hinweise:** Zitat:

„1. *Die angeordnete mündliche öffentliche Schlussverhandlung ist keine Beweisverhandlung. ... Neue Tatsachenbehauptungen sind nicht zulässig.“*
- Beilage ef

Das Verwaltungsgericht hat somit wissentlich und willentlich beschlossen, keine Beweisverhandlung zuzulassen, neue Tatsachenbehauptungen unzulässig zu erklären, sich selbst vorsätzlich eines rechtsstaatlichen Verfahrens ammissbräuchlich zu entledigen, den IBf eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu

berauben und wider besseres Wissen die menschenrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtliche Anwendung von Art. 6-1/2 EMRK *a priori* auszuschliessen, was den vorsätzlich erfüllten Tatbestand der hochleistungskriminellen Verletzung des *self-executing unverjähr-, unverzicht- & unantastbar rechtlichen Anspruchs* des IBf's auf formelles und materielles Gehör hinsichtlich Minimalanforderungen eines Rechtsstaates im Sinne der Inkorporations-, Untersuchungs-, öffentlichen Beurteilungs-, öffentlichen Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht eines menschenrechtskonformen Gerichtsverfahrens nachweist.

24. In Tat und Wahrheit haben **Bosshart Jürg, Trachsel Elisabeth, Bodmer Rudolf & Held Felix** damit ihre Absicht und Willen zum Ausdruck gebracht, auch diejenigen vom IBf vor dem 05.07.2006 eingereichten Beweismittel weder zu untersuchen noch öffentlich zu beurteilen noch öffentlich zu verkünden und zwar unabhängig davon, ob Beweismittel eingereicht worden sind.

25. In Tat und Wahrheit haben **Bosshart Jürg, Trachsel Elisabeth, Bodmer Rudolf & Held Felix** die Regierungslügen der Zürcher Todesdirektion, vertreten durch Diener Verena a.D., Ständerätin, bösgläubig kritiklos kopiert und ohne *dissenting opinion* sich selber einseitig begabt qualifizierend zu eigen gemacht.

26. Bundesgerichtliche pseudojuristische Rabulistik **des Bundesrichters Merkli Thomas** & GS Feller, Zitat:

„Das Verwaltungsgericht hat einerseits die Relevanz dieser neuen Vorbringen für den Vorwurf unkorrekter Rechnungen selber verneint, weil sie nicht geeignet seien, diesen konkreten Vorwurf zu widerlegen, und der Beschwerdeführer entsprechende Unterlagen früher hätte beschaffen können und müssen.“

In Tat und Wahrheit hat das Verwaltungsgericht am 15.06.2006 in Personalunion und Geheimjustiz vollkommen selbstverschuldet keine Beweisverhandlung zugelassen und neue Tatsachenbehauptungen im Voraus unzulässig erklärt, wodurch selbstverständlich **alle**, auch neue Vorbringen welcher Art auch immer von einem *rechtsstaatlichen Beweisverfahren* ausgeschlossen worden und geblieben sind; selbst dann vom Verfahren ausgeschlossen, wenn der IBf entsprechende Unterlagen früher hätte beschaffen können und müssen. Dieser Vorwurf des Verwaltungsgerichts und ebenso die nicht minder vorsätzlich völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchliche Wiederholung durch den am 19.02.2007 strafverzeigten Bundesrichter **Merkli Thomas** und GS Feller des durch die CH-Justiz selbstverschuldeten Beweisausschlusses ist allein den VorrichterIn zur Last zu legen,

- Beilage ef.

27. Das im vorliegenden Verfahren zur Kopieranstalt regierungsrätlicher Lügen sich selbst kastrierte Verwaltungsgericht hat sich mit Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006 selber jeglicher *Kognitionsbefähigung* beraubt und ist allein schon aufgrund der darin erklärten Absicht und Willen, keine Untersuchung, keine öffentliche Beurteilung, keine öffentliche Verkündung zu gewährleisten und zu gewährleisten, fachlich, sachlich und rechtlich gar nicht in der Lage, „... *die Relevanz dieser neuen Vorbringen für den Vorwurf unkorrekter*

Rechnungen...“ zu untersuchen und zu beurteilen ohne vorgängige Untersuchung, ohne öffentliche Beurteilung und ohne öffentliche Verkündung.

28. Demgegenüber sind in Tat und Wahrheit im hängigen Verfahren allein bisher **60 Rechnungen** von unbefangenen, unparteiischen, nicht feindschaftlich vorbefassten, auf dem Gesetz beruhenden, diversen Justizpersonen in Stadt u. Kanton Zürich und Kanton Thurgau öffentlich untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich unbeanstandet unverändert als **rechtmässig** und **richtig** verkündet worden.
29. Das hochleistungskriminell einseitig begabte Verwaltungsgericht *verneint* die *Relevanz* dieser Tatsache und Wahrheit - merkwürdigerweise ohne jede Begründung -, obwohl das Beweismittel der 60 Rechnungen gem. Art. 8 & 9 ZGB selbstverständlich rechtlich relevant ist, weil das Beweismittel der 60 Rechnungen ein weiteres Beweismittel des IBf's im Verfahren darstellt, welches von unbefangenen, unparteiischen, nicht feindschaftlich vorbefassten, auf dem Gesetz beruhenden, diversen Justizpersonen in Stadt u. Kanton Zürich und Kanton Thurgau öffentlich untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich unbeanstandet unverändert als **rechtmässig** und **richtig** verkündet worden ist.
30. Bundesgerichtliche pseudojuristische Rabulistik **des Bundesrichters Merkli Thomas** & GS Feller, Zitat:

„Andererseits hat es (das Verwaltungsgericht) festgehalten, dass ein revisionsweises Zurückkommen auf den Entzug der Praxisbewilligung sich angesichts der übrigen Umstände, die zum Praxisentzug führten, nicht rechtfertige.“

In Tat und Wahrheit hat das Verwaltungsgericht eine Untersuchung, eine öffentliche Beurteilung und eine öffentliche Verkündung im Sinne von Art. 6-1/2 EMRK mit Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006 bösgläubig *a priori* ausgeschlossen und anstatt dessen kadavergehorsam „... *angesichts der übrigen Umstände...*“ sich diese Regierungslüge der Zürcher Todesdirektion - nachweislich ohne Untersuchung - zu eigen gemacht, als Verwaltungsrichter *ohne dissenting opinion* kopiert und schliesslich & endlich zur Verwaltungs- & letztlich Bundesgerichtslüge erhoben.

31. Bundesgerichtliche pseudojuristische Rabulistik **des Bundesrichters Merkli Thomas** & GS Feller, Zitat:

„Es (VG-ZH) hat diesbezüglich auf das Urteil des Bundesgerichts 2P.231/2006 vom 10. Januar 2007 verwiesen;“

In Tat und Wahrheit hat das Bundesgericht ebenfalls eine rechtsstaatliche Untersuchung, eine öffentliche Beurteilung und eine öffentliche Verkündung im Sinne von Art. 6-1/2 EMRK mit Urteil 2P.231/2006 vom 10. Januar 2007 bösgläubig *a priori* ausgeschlossen, kadavergehorsamst die Regierungslüge der Zürcher Todesdirektion, zwischenzeitlich zu Verwaltungslüge erhoben, sich *ohne dissenting opinion* zu eigen gemacht, als Bundesrichter wieder ohne Untersuchung kopiert und demzufolge endgültig zur Bundesgerichtslüge erhoben.

32. Bundesgerichtliche pseudojuristische Rabulistik **des Bundesrichters Merkli Thomas** & GS Feller, Zitat:

„...in E. 9.1 jenes Urteils wurde namentlich erwogen, der Beschwerdeführer habe gegenüber den Gesundheitsbehörden insgesamt ein renitentes und unverfrorenes Verhalten an den Tag gelegt, welches seine Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt;...“

Auch hier fehlt merkwürdigerweise jede Begründung, *„...welches seine Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt;...“*

In Tat und Wahrheit macht der IBf lediglich seinen *völkerrechtlich verfahrens garantiert self-executing unantast-, unverzicht- & unverjährbar rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör* durch das Bundesgericht und durch die anderen rechtsanwendenden Behörden gemäss Art. 6-1/2 EMRK i.V.m. Art. 190 BV i.V.m. Urteil 19.04.1993 EGMR geltend.

33. Bundesgerichtliche pseudojuristische Rabulistik **des Bundesrichters Merkli Thomas** & GS Feller, Zitat:

„...in der Tat lege er durch sein ganzes Gebaren gegenüber Behörden und Patienten ein derartiges Mass an Geringschätzung für gesetzliche Vorschriften und öffentlichrechtliche Verpflichtungen an den Tag, dass seine Eignung für die selbständige, freiberufliche Tätigkeit als Arzt nicht nur kurzfristig, sondern nachhaltig in Frage gestellt sei.“

Auch hier fehlt wieder jede Begründung. Bundesrichters Merkli Thomas & GS Feller wie alle vorangegangenen rechtsanwendenden Behörden kopieren wiederholt die nie untersuchte Regierungslüge der Zürcher Todesdirektion, ohne jeden rechtlichen Nachweis erbracht zu haben oder nachträglich zu erbringen.

In Tat und Wahrheit ist es unter anderen auch dem IBf zuzuschreiben, dass mittels Strafanzeige c Regierungsrat Dr. iur. Peter Wiederkehr CVP & Prof. Dr. med. Gonzague Kistler und verschiedenen Einzelinitiative zhd Kantonsrates Zürich dem Massenmord der Zürcher Todesdirektion nicht noch mehr als die 5000 meist jungen SchweizerInnen zum Opfer fallen musste.

In Tat und Wahrheit macht der IBf lediglich seinen *völkerrechtlich verfahrens garantiert self-executing unantast-, unverzicht- & unverjährbar rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör* durch das Bundesgericht und durch die anderen rechtsanwendenden Behörden gemäss Art. 6-1/2 EMRK geltend.

34. Bundesgerichtliche pseudojuristische Rabulistik **des Bundesrichters Merkli Thomas** & GS Feller, Zitat:

„... Mit dieser Begründung, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts, unabhängig von der Frage der Korrektheit der Arzt-Rechnungen, zur Abweisung des Revisionsgesuchs führe, befasst sich der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde mit keinem Wort...“

Wie bereits unter Ziff. 32. & 33. ausgeführt, ist eine Regierungslüge der guten Ordnung halber als solche zu bezeichnen. Entgegen dem persönlichen Wunsch des Bundesrichters Merkli Thomas ist schon aus gerichtsökonomischen Gründen nicht weiter darauf einzugehen mit Ausnahme des Hinweises, dass es sich um eine unbewiesene, vorsätzlich frei erfundene, auch durch das verwaltungs-

& bundesgerichtlich wiederholte Kopieren nicht wahrer gewordene Regierungslüge handelt, die nie untersucht worden ist und demzufolge auch nicht zu widerlegen

35. Bundesgerichtliche pseudojuristische Rabulistik **des Bundesrichters Merkli Thomas** & GS Feller, Zitat:

„...Enthält ein beim Bundesgericht angefochtener Entscheid mehrere Begründungen, die ihn je für sich allein rechtfertigen, müssen diese alle selbständig angefochten werden, ansonsten das Bundesgericht mangels formgerechter Begründung auf die Beschwerde nicht eintritt (vgl. BGE 132 I 13 E. 3 S. 16 f. mit Hinweis).

Mit dem Hinweis des Bundesrichters Merkli Thomas & GS Feller, die Eingabe des IBf's ermangele einer formgerechten Begründung in allen angefochtenen Punkten, zielt ebenfalls ins Leere.

In Tat und Wahrheit hat der anwaltlich vertretene IBf alle Begründungen, die den beim Bundesgericht angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts betreffen, selbständig und einzeln rechtsgenügend begründet angefochten. Obwohl dem IBf gemäss Art. 6-1/2 EMRK keine Umkehrung der Beweislast zur Last gelegt werden darf und der IBf demzufolge rechtlich gar nicht seine Unschuld nachzuweisen verpflichtet ist, ist die **Regierungslüge** hinsichtlich der angeblich 60 unkorrekten Rechnungen dennoch zwischenzeitlich unabhängig, unparteiisch, auf dem Gesetz beruhend, rechtlich einwandfrei, unwidersprochen unbestritten endgültig rechtskräftig **entlarvt** worden, weil diese Regierungslüge auf Veranlassung des IBf's endlich einmal rechtlich untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet worden ist. Alle weiteren Regierungs-, Verwaltungs- & Bundesgerichtslügen sind bis heute weder untersucht, noch nachgewiesen, noch belegt noch rechtlich begründet worden. Alle weiteren Regierungs- etc. -lügen sind dahingehend rechtlich begründet angefochten worden, dass in Ermangelung einer rechtlich einwandfreien Untersuchung diese eben gerade damit angefochten worden sind, dass keine Untersuchung weiterer Lügen je stattgefunden hat und der IBf für das Versagen der CH-Justiz nicht verantwortlich gemacht werden darf.

Kommt noch hinzu, dass bereits eine einzige nachgewiesen falsche Tatsache menschenrechtlich & gesetzlich genügt, ein richterliches Lügengebilde kosten- & entschädigungspflichtig zu Einsturz zu bringen, unabhängig vom falsch zitierten und falsch interpretierten BGE 132 I 13 E. 3 S. 16 f. mit Hinweis.

Lit.:

ZGB Art. 974 Gegenüber bösgläubigen Dritten

1 Ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerechtfertigt, so kann sich der Dritte, der den Mangel kennt oder kennen sollte, auf den Eintrag nicht berufen.

2 Ungerechtfertigt ist der Eintrag, der ohne Rechtsgrund oder aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft erfolgt ist.

3 Wer durch einen solchen Eintrag in einem dinglichen Recht verletzt ist, kann sich unmittelbar gegenüber dem bösgläubigen Dritten auf die Mangelhaftigkeit des Eintrages berufen.

EMRK Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unpar-

teilschen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. ...

EMRK Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, **auch wenn die Verletzung von Beklagten begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.**

Bc Begründung *Self-Executing-Völkerrecht* Art. 2 IPBPR

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmässigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

3. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, **selbst wenn die Verletzung von Beklagten begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;**

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Publizierte Leitentscheide: BGer ab 1954 & Urteile EGMR ab 1983

6 exakte Treffer unter Kraska 1993 Suchen

1. 124 I 322

39. Auszug aus dem Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 16. Oktober 1998 i.S. A. gegen Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (staatsrechtliche Beschwerde) Regeste [D, F, I] Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Ein erstinstanzlicher Nichteintretensentscheid infolge Nichtbezahlung des Kostenvorschusses betrifft jedenfalls solange keine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, als dadurch die Durchsetzung eines zivilrec...

2. 131 I 467

47. Auszug aus dem Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung i.S. X. gegen Advokaten-Prüfungsbehörde Basel-Stadt (Staatsrechtliche Beschwerde) 2P.311/2004 vom 31. August 2005 Regeste [D, F, I] Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA (Anwaltsgesetz); § 8 des Basler Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002; richterliche Überprüfung von Berufszulassungsprüfungen (Anwaltspatent). Unterscheidung bei Berufszulassungsprüfungen zwi...

3. 122 II 464

57. Arrêt de la IIe Cour de droit public du 7 novembre 1996 en la cause G. contre Genève, Tribunal administratif et Service des automobiles et de la navigation (recours de droit administratif) Regeste [D, F, I] Sicherungszug des Führerausweises. Art. 6 Ziff. 1 EMRK: beim Entzug des Führerausweises zu Sicherungszwecken kann sich der Betroffene auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK berufen, wenn der ausgeübte Beruf unmittelbar den Besitz des Führerausweises voraussetzt (E....

4. 130 I 388

34. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung i.S. K. gegen Regierung und Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (staatsrechtliche Beschwerde) 1P.7/2004 vom 13. Oktober 2004 Regeste [D, F, I] Anspruch auf gerichtliche Überprüfung von polizeilichen Realakten; Verweigerung des Zugangs nach Davos gegenüber einem Journalisten anlässlich des Weltwirtschaftsforums 2001; Art. 5 und 29a BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Das Bundesverfassungsrecht räumt keine...

5. 132 V 6

2. Auszug aus dem Urteil i.S. Klinik X. AG gegen 1. santésuisse Zentralschweiz, 2. Regierungsrat des Kantons Zug, und Schweizerischer Bundesrat K 71/05 vom 28. Dezember 2005 Regeste [D, F, I] Art. 39 Abs. 1 und Art. 53 KVG; Art. 98 in Verbindung mit Art. 128 OG; Art. 6 Ziff. 1 EMRK: Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend Spitalliste. Bestätigung der Rechtsprechung in BGE 126 V 172, wonach die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen able...

6. 126 III 209

37. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. Februar 2000 i.S. Martin Gottlieb Kraska gegen Ringier AG und Y. (Berufung) Regeste [D, F, I] Persönlichkeitsverletzung; Tragweite von Rechtfertigungsgründen (Art. 28 Abs. 2 ZGB) und Urteilspublikation (Art. 28a Abs. 2 ZGB). Der Richter ist verpflichtet, persönlichkeitsverletzende Aussagen in einer Presseberichterstattung und die vom Medienunter...

Eine Verletzung von Völkerrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit dieses direkt bzw. unmittelbar anwendbar (**self-executing**) ist (BB1 2001 4335; BGE 130 I 26, 30 E. 1.2.3, 113, 123 E. 3.3; 119 V 171, 174 ff. E. 3)⁸

ad Antrag 5:

Für die Schweiz bilden Völkerrecht und Landesrecht prinzipiell eine einheitliche Rechtsordnung: Völkerrecht gilt in der Schweiz ab In-Kraft-Treten automatisch auch innerstaatlich; d.h. ohne vorausgegangene Legiferierung.

Für die *konkrete* Anwendbarkeit von "*Self-executing-Verfahrensgarantien & EMRK-Recht*" bedarf es weiterer und vorliegend zutreffender Elemente:

⁸ **Stämpfli Handkommentar**, Stämpfli Verlag AG Bern – 2007, Seiler, von Werdt & Güngerich, ISBN 3-7272-2530-0, BGG Art. 95, II. Kommentar ff, 3. *Völkerrecht (lit. b)*, S. 404 N 32

- a) Die EMRK-Norm muss ihrem Charakter nach **self executing** sein,
- b) Die EMRK-Norm muss sich auf die Rechtsstellung Privater beziehen; d.h. sie bezieht sich, wie hier vorliegend, auf die Rechte und Pflichten des IBf's, namentlich auf das *civil right* zur selbständig ärztlichen Tätigkeit im ganzen Hoheitsgebiet der Schweizer Eidgenossenschaft,
- c) Die EMRK-Norm ist justiziabel; d.h. inhaltlich hinreichend klar & bestimmt, um im Einzelfall Grundlage eines **TABULA RASA**-Urteils der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes zu sein,
- d) Die EMRK-Norm richtet sich nicht an den Gesetzgeber, sondern hierzulande an das Bundesgericht und an die rechtsanwendenden Behörden⁹.

Ad Antrag 6:

Auch der eingangs gestellte Antrag sei vollständig und zu Lasten der Staatskasse zu gewährleisten.

Ad Antrag 9. & 10.:

Das Verfahren sei vollständig kostenfrei durchzuführen, alle damit vorinstanzlich & kausal im Zusammenhang stehenden Verfahren kosten- & ersatzpflichtig aufzuheben und die dem IBf völlig unnütz und widerrechtlich während bereits mehr als 3 Jahren zugefügte vorsätzliche Verletzung der persönlichen Verhältnisse und enormen im- & materiellen Schäden, Kapital-Kosten, Umtriebe, Spesen und Zeitaufwendungen durch wider besseres Wissen EMRK-verletzende kantonale und bundesgerichtliche Justizpersonen vollständig zu ersetzen & zurückzuerstatten im Ausmass der restitutions ad integrum quo ante.

Ad Antrag 14.

Gestützt auf Art. 29-2 des Reglements für das Bundesgericht vom 20.11.2006 (Stand 03.01.2007) BgerR SR 173.110.131 hat sich das BGer selbst verpflichtet, Beschwerden der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes als einzige hierfür zuständige gesetzmässige oberste Gerichtsinstanz zuzuweisen wegen Verletzung wie folgt zu untersuchen, öffentlich zu beurteilen und hernach öffentlich zu verkünden:

- a. Rechtsgleichheit (Art. 8 der Bundesverfassung, BV¹⁰);
- b. Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV);
- c. Recht auf Leben und persönliche Freiheit (Art. 10 BV);
- d. Schutz der Privatsphäre, Recht auf Ehe und Familie, Meinungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit (Art. 13, 14, 16 und 17 BV);
- e. Kunstfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit (Art. 21–23 BV);
- f. die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV);
- g. Allgemeine Verfahrensgarantien, Rechtsweggarantie, gerichtliche Verfahren, Freiheitsentzug (Art. 29–31 BV) etc.

Zudem sind EMRK-Individualbeschwerden inklusive Vollstreckung zertifizierter EGMR-Urteile vollständig kostenlos. Die gegen den Beschwerdeführer bisher erho-

⁹ **Grundrechte** Kiener & Kälin, Stämpfli Verlag 2007, ISBN 978-3-7272-0790-7, IV. Verhältnis der Grundrechte der Bundesverfassung zu den staatsvertraglichen Garantien, 1. Direkte und nicht direkte Anwendung der staatsvertraglichen Garantien, S.16 ff

¹⁰ **SR 101**

benen Kostenverfügungen aller Vorinstanzen sind deshalb amtsmissbräuchlich und vollumfänglich kosten- & ersatzpflichtig aufzuheben.

Daher besteht der IBf auf seinen *völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverjähr- & unverzichtbar self-executing* rechtlichen Anspruch gem. Art. 6-1 EMRK auf materielles und formelles Gehör, seine Sache mindestens einmal ungehindert & kostenlos öffentlich und mündlich beurteilt & verkündet, gewährt und damit gewährleistet zu bekommen.

Um dem widerrechtlich geltenden Berufsverbot seit 03.05.2007 & der nicht leicht wieder gutmachender, seither eingetretener Verletzung des IBf's & Folgen nicht länger Vorschub zu leisten, rechtfertigt Antrag 3. betr. ***dringlichst*** vorsorglicher Massnahmen mit *aufschiebender* Wirkung, - Sozialhilfegesetz.

Nachweislich hat der IBf seine Verfassungsbeschwerde vom 28.05.2008 am 28.05.2008 der Schweizer Post übergeben, - Beilage ez/Rückseite.

Ebenso steht fest, dass für die Schweizer Eidgenossenschaft seit dem 28.11.1974 die EMR-Konvention in Kraft ist, wonach auch Urteile des EGMR, insbesondere dasjenige vom 19.04.1993 vom Bundesgericht und den anderen rechtsanwendenden Behörden ohne Einrede - ***ius cogens*** - kostenfrei und im Ausmass der restitutionis ad integrum quo ante unverzüglich zu vollstrecken und zu vollziehen ist.

Ebenso steht fest, dass das **Civil Right** zur Ausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit im Kanton Zürich den IBf seit dem 19.10.1981 uneingeschränkt ermächtigt.

Ohne Angabe eines Grundes verweigern das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden seit dem 19.10.1981 die Vollstreckung und den Vollzug der EMRK und des Urteiles vom 19.04.1993 des EGMR.

Daher rechtfertigt sich einmal mehr, diese **bösgläubige Rechtsabzockerei** zu rügen.

Freundliche Grüsse

Post scriptum

Primum nihil nocere

Wie viel Mal kann die **Zürcher Todesdirektion**¹¹ die Vertrauenswürdigkeit verlieren, wenn

27 Jahre selbständig ärztliche Tätigkeit **„ohne“** Vertrauenswürdigkeit: **keine Anzeichen für eine Gefährdung von Patienten oder unsachgemässe Arzttätigkeit gemäss Urteil Verwaltungsgericht und Bundesgericht festgestellt worden sind** &

23 Jahre Zürcher Todesdirektion **„mit“** Vertrauenswürdigkeit: die **Todesdirektion Massenmord in Raten an rund 5000 meist jungen HIV-infizierten SchweizerInnen mit Todesfolge, begangen durch Dr. iur. Peter Wiederkehr(CVP), Regierungsrat aD., Prof. Dr. med. Gonzague Kistler, KA aD., lic.iur. Martin Brunschweiler**¹³, **Generalsekretär der Direktion des „Gesundheits-, Wesens ZH, Flavio Cotti(CVP), Bundesrat aD. (Epidemiengesetz) et al.** unbestritten unwiderlegt begangen hat?

Pro memoria

StGB Art. 264 Abs. 1 lit. a./b. i.V.m. Art. 101 Abs. 1 lit. a

Ius cogens – völkerrechtlich officialdeliktisch **self-executing verfahrensgarantiert** strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Verbrechen oder Vergehen gegen die Menschlichkeit unterliegen **keiner Verjährung**. Völkermord wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ethnische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten und Mitglieder einer Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die infolge illegalen Spritzen-Abgabeverbots geeignet sind, diese Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten.

Da bis heute unbestreitbar notorisch immer Staaten; resp. die Machthaber weltweit die allerschlimmsten Verbrechen und Vergehen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten begangen haben, richten sich die unantast-, unverzicht- & unverjähmbaren Menschenrechte und Grundfreiheiten primär gegen den Staat¹⁴.

Adolf Hitler, Josef Stalin, Mao Tse-Tung, Erich Honecker, Sadam Hussein, Gonzague Kistler, Peter Wiederkehr, Buschor, Flavio Cotti, Verena Diener, Thomas Heiniger, Gabathuler Ulrich et al. ... lassen grüssen ...

Ein Beitrag gem. Art. 25 IPBPR zur Verbesserung des Zürcher Gesundheitswesens mittels Einzelinitiative/corrigendum 28.01.2008 zur Beendigung der VertrauensUNwürdigkeit der Zürcher „Gesundheits-“Direktion & des Zürcher Verwaltungsgerichts.

C Beilagen/FK

Beilage 17 NZZ Samstag/Sonntag 15./16.11.2008, Nr. 268, S. 18.

¹¹ NZZ 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons

¹² NZZ 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons, - Beilage 16

¹³ **Strafanzeige** Ba/hsch vom 14.01.1985, unterzeichnet von lic.iur. M. Brunschweiler, - Beilage 19

¹⁴ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, 1. Wer ist verpflichtet? a) Grundsatz: Verpflichtung der Staaten S.87 ff

Beilage 18 Notifikation J.808-BP/CE vom 21.04.1993, Bundesamt für Justiz, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Beilage 19 www.hydepark.ch: Bundesrichter & Staatsterrorist Merkli Thomas

Alle Beweismittel/Beilagen sind von Amtes wegen beizuziehen und als Bestandteil auch vorliegender Revision zu integrieren

Beilage fi Pseudo-„**Urteil**“ 2F_8/2008 vom 04./22.11.2008, II. öff.-rechtl. Abtlg. BGer, in der Besetzung BR **Merkli Thomas**, Präsident, BR Müller, Donzallaz & GS Feller, wonach 1. auf die Beschwerde vom 28.05.2008, auf die Beschwerden vom 26.10. 2008 sowie auf die Revisionsgesuche vom 10. und 17.09.2008 nicht eingetreten wird, 2. die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen & 3. die Gerichtskosten von CHF 2000 dem Beschwerdeführer und Gesuchsteller auferlegt werden in Berücksichtigung der mittlerweile grossen Zahl der in dieser Angelegenheit ergangenen Urteil wird in Aussicht genommen, weitere diesbezügliche Eingaben – vorbehältlich besonderer Umstände – grundsätzlich nicht mehr förmlich zu behandeln; sie werden in der Regel nur noch unbeantwortet abgelegt

Beilage ef Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006

Beilage ey Fehl-Urteil 2C 360/2008/ble vom 19.05.2008, II. ö.-r. Abtlg. BGer, besetzt mit BR **Merkli**, Präsident & GS Feller, kostenpflichtig CHF 1000,

Beilage ey hängige Strafverfahren vom 19.02.2007 c völkerrechtlich officialdeliktisch *self-executing* strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar angezeigten **Merkli Thomas**, geboren am 21.05.1951, von Aarau und Wettlingen, Fürsprecher/Bundesrichter,

1. Auszug aus dem Protokoll VB.2007.00535 vom 10.12.2007
2. Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg, Urteil vom 19. April 1993 [Kraska c Schweiz]
3. Unterstützungsbestätigung vom 30.08.2007, Soziale Dienste, Zürich
4. Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006, VGZH
5. Eingabe vom 05.12.2007 des anwaltlich vertretenen IBf's, sämtliche Verfügungen und Urteile gem. Beilagenverzeichnis 13/1-58, 15, 16
6. Alle vorangegangenen BGer Fehl-Urteile II. ö.-r. Abtlg. im hängigen Verfahren

Beilagenverzeichnis mit Beilagen 1 - 16

Auszug aus dem **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)** (vom 14. Juni 1981) SR 851.1

§ 2. Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen.

§ 3. Die Durchführung der Hilfe soll in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden erfolgen. Die Selbsthilfe ist zu fördern.

§ 4. Die Hilfe muss rechtzeitig einsetzen. Sie wird vorbeugend geleistet, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

d) Ursachenbekämpfung

§ 5. Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 16. Die wirtschaftliche Hilfe wird in Bargeld ausgerichtet. Sie kann auf andere Weise erbracht werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.